



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderats Fällanden vom 19. November 2019**

01.	Abstimmungen und Wahlen	248
01.03.60.	Kommunale Wahlen	
01.05.30.	Publikationen, Drucksachen, Abstimmungs- und Wahlpropaganda, Stimmrechtsausweise	
	Ersatzwahl zweier Mitglieder des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2018–2022, Wahlinserrat, Handlungsbedarf, Entscheid	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Im Hinblick auf die am 17. November 2019 angesetzte Ersatzwahl zweier Mitglieder des Gemeinderats für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 wurden Wahlplakate für den Gemeinderatskandidaten Daniel Lienhard aufgehängt, auf denen das Logo der Gemeinde abgebildet ist, jedoch ohne den Schriftzug «Gemeinde Fällanden» aber mit dem Hinweis auf die drei Ortsteile Fällanden, Benglen, Pfaffhausen. Zum Teil ist auf dem Plakat auch die Fassade des Gemeindehauses im Hintergrund erkennbar.

**Diverse Anfragen**

Diese Wahlwerbung hat in der Fällander Bevölkerung teilweise heftige Reaktionen und Proteste ausgelöst. Bereits Mitte. Oktober 2019 wandten sich einige Vertreter der FDP an den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin mit dem Appell etwas gegen diese Form von Wahlwerbung zu unternehmen, weil das Logo auf dem Wahlplakat den irreführenden Eindruck erweckt, dass die Gemeinde Fällanden die Kandidatur von Daniel Lienhard offiziell unterstützt.

Am 18. Oktober 2019 erkundigte sich die Gemeindeschreiberin beim Gemeindeamt des Kantons Zürich, ob für die Gemeinde Handlungsbedarf besteht. Gemäss dieser Auskunft besteht keine klare Rechtslage, welche für die Gemeinde einen Handlungsbedarf aufzeigt, zumal das auf dem Plakat abgebildete Logo vom offiziellen Gemeindelogo in Bezug auf den Schriftzüge abweicht. Weil sich der Gemeinderat ausserdem für einen Wahlzettel mit Beiblatt ausgesprochen hatte, worin alle Kandidierenden alphabetisch aufgeführt sind, entschärfe dies die Situation. Denn dadurch sei aus den Wahlunterlagen erkennbar, wer öffentlich zur Wahl vorgeschlagen wurde.

**Weitere Anfragen und Handlungsaufforderung**

Anfang November 2019 gingen weitere Anfragen bezüglich des mit dem Gemeindelogo versehenen Wahlplakats bei der Abteilung Präsidiales und dem Gemeindepräsidenten ein, u.a. eines Bürgers aus Pfaffhausen, der die Illustration des Wappens auf der Wahlwerbung des Gemeinderatskandidaten Daniel Lienhard monierte. Die Reklamationen zielten alle auf den irreführenden Charakter dieser Wahlwerbung. Mit der Bebilderung werde suggeriert, die Gemeinde Fällanden unterstütze die Kandidatur von Daniel Lienhard.

Auf die Antwort des Gemeindepräsidenten im Sinne obiger Ausführungen forderte ein Bürger den Gemeinderat explizit auf, umgehend zu intervenieren und im Sinne nachstehender Bemerkungen, den Kandidaten anzuweisen, die irreführende Wahlwerbung zu unterlassen:

«Besten Dank für Ihre Nachricht. Ich kann Ihren Ausführungen aber nur bedingt folgen.

Die Wahlkampagne des Kandidaten Daniel Lienhard halte ich für irreführend. Die Illustration der Wahlplakate bzw. des Flyers suggeriert, dass der Kandidat von der Gemeinde Fällanden unterstützt wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Kandidat nutzt das amtliche Zeichen (Wappen) der Gemeinde Fällanden und betitelt dieses seitlich mit «Fällanden, Benglen, Pfaffhausen». Er benutzt dabei denselben Schrifttyp wie die Gemeinde Fällanden. Dies stellt meines Erachtens ein Verstoß gegen Art. 8 WSchG (Wappenschutzgesetz) dar.
- Das Wappen ist übergross verglichen mit den Logos der unterstützenden Parteien.
- Der Kandidat weist explizit auf sein Amt als Präsident der RPK hin, was im Kontext den Eindruck verstärkt, er werde von der Gemeinde supportet.
- Der Kandidat bebildert die Wahlplakate und Flyer zusätzlich mit dem Gemeindehaus.

Eine nicht repräsentative Umfrage in meinem Bekanntenkreis ergab, dass die Stimmbürger durch die Illustration getäuscht und der freie und offene Prozess der Meinungsbildung dadurch gefährdet wird.

Den Gemeinderat trifft meiner Meinung nach die Pflicht, zu intervenieren. § 6 des Gesetzes über die politische Rechte verlangt immerhin:

Wahl- und  
Abstimmungs-  
freiheit

**§ 6.** <sup>1</sup> Die staatlichen Organe gewährleisten, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere

- a. einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern,
- b. eine von Zwang und unzulässigem Druck freie Stimmabgabe ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beachtet wird.

<sup>3</sup> Staatliche Organe, staatlich beherrschte Unternehmen und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können sich sachlich und mit verhältnismässigem Einsatz von Mitteln an der Meinungsbildung beteiligen, soweit sie vom Thema direkt betroffen sind.

Im Anschluss an diese schriftliche Aufforderung wandte sich die Gemeindeschreiberin zur erneuten Klärung der Rechtslage an den Bezirksrat Uster und noch einmal an das kantonale Gemeindeamt. Während die Auskunft des Bezirksrat Uster sehr zurückhaltend ausfiel und sinngemäss empfahl, dem Anfrager mitzuteilen, dass der Gemeinderat aufgrund der unklaren rechtlichen Situation weiterhin davon absehe, sich in den Wahlkampf einzumischen, äusserte sich der juristische Vertreter des Gemeindeamts nun viel dezidierter und erklärte, dass ein Gemeindelogo nichts auf einem Wahlplakat zu suchen habe. Es bestehe zwar kein Anspruch für den Anfrager, dass die Gemeinde handle, jedoch sei es unter Umständen tatsächlich Sache des Gemeinderats einzugreifen, wenn eine Verletzung des Gebots zur sachlichen und objektiven Information der

Bevölkerung vorliege. Das Gemeindeamt könne jedoch keine konkrete Handlungsempfehlung abgeben. Die Beurteilung, ob das Logo der Gemeinde auf einem Wahlplakat einer Handlung des Gemeinderats bedarf, obliege dem Gemeinderat.

### **Diskussion**

Aus der Diskussion geht hervor, dass der Gemeinderat nicht gewillt ist, die missbräuchliche Verwendung des Gemeindelogos – auch in abgewandelter Form – auf Wahlplakaten zu tolerieren. Auch wenn im vorliegenden Fall auf eine Intervention verzichtet wurde, damit nicht der Eindruck entstehen könnte, dass sich der Gemeinderat in den Wahlkampf einmischt, vertritt der Gemeinderat dezidiert die Auffassung, dass in einem künftigen Fall eine sofortige Intervention erfolgen soll. Um die Wiederholung eines solchen Vorfalls wenn immer möglich bereits im Vorfeld zu verhindern, sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Fällander Ortsparteien in einem Schreiben über diesen Sachverhalt informiert werden.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Präsidien der Fällander Ortsparteien werden schriftlich über den Entscheid des Gemeinderats informiert.
2. Mitteilung an:
  - Parteipräsidien der Fällander Ortsparteien, mit separatem Schreiben per E-Mail
  - Gemeindepräsident, per Extranet
  - Gemeindeschreiberin; zum Vollzug, per E-Mail
  - 01.05.30.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Versand: 26. November 2019